

Fremde Inhalte auf eigenen Seiten

Autor: Matthias Spielkamp

Nie zuvor war es so einfach, etwas zu veröffentlichen: ob im eigenen Blog oder in Social Networks, in gedruckten Flyern oder auch in der Schülerzeitung – die Technik macht's problemlos möglich.

Aber woher die Inhalte nehmen? Wer alles selber macht, ist meist auf der sicheren Seite. Aber wenn man einige – wichtige – Bedingungen beachtet, kann man auch viele fremde Fotos, Grafiken, Texte oder Musikstücke nutzen.

Ob selbstgebaute Homepage, Weblog oder Profilseite bei Facebook oder Wer-kennt-wen: meist genügen einige Mausklicks, um eine eigene Seite ins World Wide Web zu stellen. Wenn es um die Inhalte geht, beginnen aber schnell die Probleme. Erst Fotos und Grafiken lassen die Seiten interessant aussehen, und auch ein guter Song schmückt das eigene Angebot. Doch wenn man das nicht alles selber machen will (oder kann), stellt sich die Frage: Welche Fotos und Grafiken, welche Songs und Videos darf man überhaupt verwenden?

Privat oder öffentlich?














Grundsätzlich gilt: Fast alles, was im Web veröffentlicht wird, ist urheberrechtlich geschützt. Auch wenn kein ausdrücklicher Hinweis angebracht ist (etwa ein © oder dergleichen), muss man davon ausgehen, dass man fremde Inhalte nicht einfach verwenden darf, sondern eine Erlaubnis des Rechteinhabers braucht. Rechteinhaber ist entweder der Urheber, also der Musiker oder Fotograf. Es kann aber auch eine Firma sein, zum Beispiel das Musiklabel oder ein Verlag.

Zwar ist es erlaubt, von fremden Werken einzelne Kopien zum „privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch“ zu machen. So steht es im Gesetz. Ein Foto oder einen Text aus dem Web auf den eigenen PC zu laden, ist also rechtlich kein Problem. Nur hilft das nicht, wenn man fremde Inhalte auf seiner eigenen Website online stellen will. Das heißt nämlich, dass diese Inhalte veröffentlicht werden – und diese Veröffentlichung gilt nicht als privater Gebrauch. Man muss also für alle urheberrechtlich geschützten Werke, die auf der Website erscheinen, das Recht haben, sie zu veröffentlichen.

Freie Lizenzen

Es ist erlaubt, Inhalte zu verwenden, die vom Urheber ausdrücklich zur Verwendung freigegeben sind. Das sind vor allem Inhalte unter sogenannten „freien Lizenzen“. Diese Lizenzen heißen beispielsweise „Creative Commons“ oder „GNU Free Documentation License“. Hört sich kompliziert an, ist es aber nicht: Sind Werke unter diesen Lizenzen veröffentlicht, bedeutet das, dass man sie auch auf anderen Webseiten oder sogar in gedruckten Flyern oder ähnlichem verwenden darf. Allerdings können die Rechteinhaber Bedingungen festlegen, zum Beispiel, dass sie nicht verändert oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen. Diese Lizenzen muss man also genau lesen, wenn man die dazugehörigen Inhalte nutzen will. Das ist jedoch einfacher als bei den meisten anderen Lizenzen, weil sie extra so geschrieben sind, dass auch juristische Laien sie verstehen können.

Hier eine kurze Einführung: Es gibt nicht eine einzige Creative-Commons-Lizenz, sondern verschiedene, die sich Nutzer aus einem Lizenzbaukasten selbst zusammenstellen können. Auf der Website des Creative-Commons-Projekts wird ein Auswahlmenü angeboten, in dem Nutzer per Mausklick die für sie passende Lizenz auswählen. Zur Auswahl stehen folgende Lizenzen (davor jeweils die Logos, mit denen diese Bedingungen grafisch dargestellt werden):

- Namensnennung – der Name des Urhebers muss genannt werden. Diese Bedingung ist seit der Version 2.0 der CC-Lizenzen nicht mehr wählbar, sondern wird automatisch ausgewählt. 
- Namensnennung-KeineBearbeitung – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht verändert werden.  
- Namensnennung-NichtKommerziell – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.  
- Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, das Werk darf nicht verändert werden.   
- Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, die neu entstandene Version muss unter der selben Lizenz weiter gegeben werden – es muss also wieder erlaubt sein, sie zu verändern.   
- Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen – der Name des Urhebers muss genannt werden, die neu entstandene Version muss unter der selben Lizenz weiter gegeben werden – es muss also wieder erlaubt sein, sie zu verändern und kommerziell zu nutzen.  

Fotos

Eine Fundgrube für Fotos unter CC-Lizenzen ist Flickr.com. (Wenn sich nicht automatisch die deutschsprachige Seite öffnet, kann man unten auf der Startseite „Deutsch“ auswählen.) Wer auf „Suchen“ klickt, ohne etwas ins Suchfeld eingetragen zu haben, kommt zur nächsten Seite, wo man die erweiterte Suche auswählen kann (rechts unter dem Suchfeld). Direkt zur erweiterten Suche kommt man unter www.flickr.com/search/advanced

Anschließend kann man weiter unten auf der Suchseite auswählen, dass man nur Fotos angezeigt bekommen möchte, die unter einer CC-Lizenz stehen, also zumindest auf nicht-kommerziellen Seiten verwendet werden dürfen.

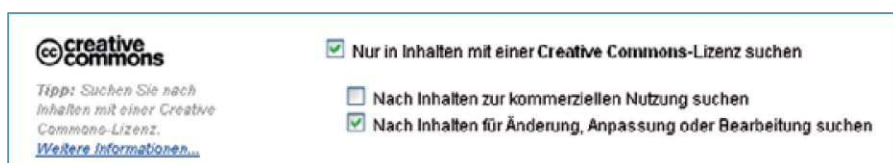


Abbildung: Suche nach Creative-Commons-Inhalten bei Flickr (flickr.com, 05.11.13)

Derzeit stehen mehr als 280 Millionen (ja, richtig gelesen: mehr als 280 Millionen!) Bilder unter verschiedenen CC-Lizenzen bei Flickr.com zum Download bereit. Wer sie verwenden will, muss allerdings dafür sorgen, dass der Fotograf genannt wird. Den Namen – oder manchmal auch nur den Nutzernamen – findet man auf der Flickr-Seite, auf der das Foto gespeichert ist. Am besten ist, man setzt einen Link dorthin. Außerdem muss man darauf hinweisen, dass das Foto unter einer CC-Lizenz steht. Am einfachsten geht das, wenn man einen Link auf die Lizenz setzt, die an jedem CC-lizenzierten Foto steht.

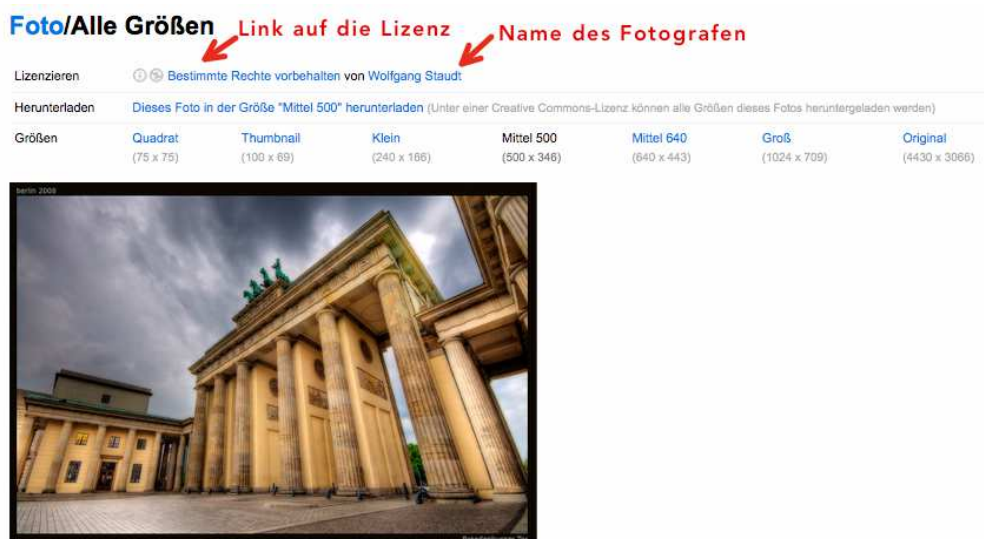


Abbildung: Lizenzlink und Fotografenname bei Flickr (flickr.com, 05.11.13)



Wenn man die Bilder in einem gedruckten Dokument verwenden will, muss man die entsprechenden Links abdrucken, also in diesem Fall zum Beispiel:

„Fotograf: Wolfgang Staudt, www.flickr.com/photos/wolfgangstaudt/, Foto lizenziert unter der Lizenz Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung 2.0, <http://www.creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0/deed.de>“.

Ganz schön viel zu beachten, aber eine Kleinigkeit, wenn man bedenkt, was man dafür bekommt.

Ähnlich wie bei Flickr kann man auch bei Google nach CC-lizenzierten Fotos suchen. Dazu muss man nach der Bildersuche auf das Zahnrad klicken, das am rechten Rand erscheint und im Menü die erweiterte Suche auswählen. Im Formular kann man dann unten nach Nutzungsrechten filtern (Stand Dezember 2013). Dabei entsprechen die Google-Kategorien folgenden CC-Lizenzen:

Frei zu nutzen oder weiterzugeben	CC BY-NC-ND (Namensnennung – nicht kommerziell – keine Bearbeitung)
Frei zu nutzen oder weiterzugeben – auch für kommerzielle Zwecke	CC BY-ND (Namensnennung – keine Bearbeitung)
Frei zu nutzen, weiterzugeben oder zu verändern	CC BY-NC (Namensnennung – nicht kommerziell)
Frei zu nutzen, weiterzugeben oder zu verändern – auch für kommerzielle Zwecke	CC BY (Namensnennung) – es ist erlaubt, das Bild kommerziell zu nutzen und zu bearbeiten

Auch die Wikipedia bietet eine Menge Bilder, die man für eigene Werke verwenden kann. Denn zum einen müssen Bilder, die in der Wikipedia enthalten sind, grundsätzlich unter freien Lizenzen stehen. Zum anderen gibt es die sogenannte Wikimedia Commons (<http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>). Auf dieser Seite werden Bilder (Fotos und Grafiken) angeboten, die unter freien Lizenzen stehen, oder an denen kein urheberrechtlicher Schutz besteht. Auch hier müssen Bedingungen beachtet werden. Unter <http://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Weiterverwendung> gibt es eine generelle Anleitung, wie Bilder und andere Inhalte verwendet werden dürfen. Und das Beste: Die Wikimedia Commons bieten nicht nur Bilder zur weiteren Verwendung an, sondern auch Filme oder Audio-Dateien.

Videos

Gelten für Musik und Filme die gleichen Bedingungen wie für Bilder? Auf den ersten Blick ist die Antwort ein klares „Ja“: Auch Songs und Videos dürfen grundsätzlich nur

mit Zustimmung der Urheber oder Rechteinhaber veröffentlicht werden. Doch in der Praxis gibt es vor allem bei Filmen den wichtigen Unterschied, dass viele davon über Video-Hoster wie YouTube, Sevenload oder blip.tv angeboten werden. Diese Webseiten bieten einen sogenannten Embed-Code an, mit dem man die Videos in die eigene Website, ins Blog oder Profil einbetten kann. Das sieht dann so aus, als würde das Video auf der eigenen Website gespeichert sein, obwohl es vom Video-Hoster gesendet wird.

Was technisch sehr praktisch ist, ist aus juristischer Perspektive leider nicht abschließend geklärt: Die Frage, ob man durch das Einbetten Urheberrechte verletzen kann, ist umstritten. Leider kann man – wie so oft – nicht sagen: „Das ist erlaubt“, sondern lediglich „Bisher hat niemand dafür Ärger bekommen“. Mehr zu dem Thema kann man in dem Text „Streaming, Embedding, Downloading“ lesen.

Embedding darf übrigens nicht verwechselt werden mit dem Hochladen eines Videos auf YouTube oder ähnliche Sites. Denn das ist ganz klar eine Rechtsverletzung, wenn man dafür nicht die Erlaubnis des Video-Urhebers hat.



Abbildung: Einbetten von Videos bei Facebook (facebook.com, 05.11.13)

Musik

Für Musik gibt es nicht so viele Websites, die Embed-Codes anbieten. Bei Anbietern wie Soundcloud.com können Nutzer eigene Stücke hochladen. Soundcloud bietet die schon bei Videos eingeführten Möglichkeiten des Teilens (Share), so dass man die Dateien per Mausklick auf alle möglichen Plattformen posten kann. Songs bekannter Musiker ins eigene Weblog hochzuladen und dann zu veröffentlichen, ist in den meisten Fällen nicht erlaubt. Doch auch hier gibt es zahlreiche Ausnahmen, vor allem Musik, die

unter Creative-Commons-Lizenzen steht. Man findet sie auf Websites wie Jamendo.com, in der Netlabel-Kategorie bei Archive.org (www.archive.org/details/netlabels), oder auch auf den Websites der Musiker selber, wie etwa bei den Nine Inch Nails (<http://www.nin.com>).

Grafiken

Es ist erlaubt, Inhalte zu verwenden, die vom Urheber explizit zur Verwendung freigegeben sind. Das gilt für die Clipart-Bilder vieler Grafikprogramme, aber auch für sogenannte rechtefreie Fotos und Grafiken, die im Web angeboten werden. Vorsichtig sein muss man mit CD-Roms mit Fotos und Grafiken. Diese CDs erlauben oft nur eine private Nutzung, was eben gerade nicht bedeutet, dass man die Bilder ins Web stellen oder für Flyer und ähnliches nutzen darf. Bevor man derartige Fotos verwendet, sollte man die Lizenzbedingungen genau lesen, die als Datei auf der CD enthalten oder in Papierform beigelegt sind. Auch hier gilt, dass inzwischen sehr viele Grafiken unter Creative-Commons-Lizenzen zur Verfügung stehen, wie ein Beispiel aus Googles Bildersuche nach Logos zeigt



Abbildung: Suche nach Creative-Commons-Inhalten bei Google (google.de, 05.11.13)

Texte

„Werke der Literatur“ sind durch das Urheberrecht geschützt. Das hört sich erst einmal so an, als gelte der Schutz nur für das, was zwischen Buchdeckel gepresst und im Schulunterricht besprochen wird. Doch der Begriff „Literatur“ wird sehr weit ausgelegt. Es gehören nicht nur Romane und Gedichte dazu, sondern auch Sachbücher, wissenschaftliche Aufsätze, journalistische Artikel oder sogar Schulaufsätze.

Der Grund: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind [...] persönliche geistige Schöpfungen“ – so steht's im Urheberrechtsgesetz. Dabei ist entscheidend, dass der Text individuelle Züge des Schöpfers aufweist, nicht aber, dass er Neuigkeitswert hat. Auch die millionste Geschichte eines Mädchens, das sich in einen Jungen verliebt und mit ihm durchbrennt, ist urheberrechtlich geschützt, solange sie das „Handwerkliche und Durchschnittliche überragt“, wie es in diesem Zusammenhang heißt.

Die Schwelle dafür setzen die Gerichte recht niedrig an. So können etwa Journalisten meist davon ausgehen, dass nicht nur Essays oder längere Reportagen, sondern auch Artikel zum Tagesgeschehen vom Urheberrecht geschützt sind, obwohl die meisten Leser wahrscheinlich nicht auf die Idee kämen, sie als Literatur anzusehen.

Was also tun, wenn man fremde Texte veröffentlichen will? Texte von Autoren, die vor mehr als 70 Jahren gestorben sind, können ohne Erlaubnis veröffentlicht werden. Ihr Urheberrechtsschutz ist abgelaufen, sie sind gemeinfrei. Solche Texte findet man beispielsweise im „Projekt Gutenberg“ www.gutenberg.org. Über diese Web-Datenbank kann man über 100.000 Klassikertexte abrufen, deren Urheberrechtsschutz abgelaufen ist. Auch bei www.archive.org und www.wikisource.org finden sich Texte, deren Urheberrecht abgelaufen ist.

Texte aus der Wikipedia darf man ebenfalls veröffentlichen, weil sie unter einer freien Lizenz stehen. Voraussetzung ist, dass man den Urheber und die Quelle nennt und den Hinweis auf die jeweilige Lizenz anbringt – so, wie es oben für Fotos beschrieben wurde. In tausenden von Blogs und anderen Websites (wie zum Beispiel auch iRights.info) werden die Texte ebenfalls unter CC- und anderen freien Lizenzen veröffentlicht, die es erlauben, sie zu übernehmen.

Spezialfall Schülerzeitung?

All das, was bis hierher für andere Publikationen erläutert wurde, gilt auch für Schülerzeitungen: Wenn Texte und Bilder (Fotos, Grafiken, Illustrationen) nicht selbst erstellt, sondern aus anderen Quellen übernommen werden, muss sicher sein, dass das erlaubt ist. Denn: Eine Schülerzeitung kann sich nicht auf irgendwelche Ausnahmeregelungen berufen. Es gelten die gleichen Regeln wie für andere Veröffentlichungen. Die Tatsache, dass Schülerzeitungen meist nicht kommerziell sind, also nicht verkauft werden und nicht mit Gewinnabsicht produziert werden, ändert daran nichts.

Wenn die Redaktion also ein Foto aus dem Internet nimmt und es abdruckt oder auf die eigene Website stellt, ohne den Rechtsinhaber (also meist den Fotografen) um Erlaubnis zu bitten, kann der – sollte er es merken – auf ein Honorar bestehen und

▶ zusätzlich Schadensersatz verlangen. Lässt er das Schreiben, in dem er seine Ansprüche geltend macht – eine sogenannte Abmahnung –, von einem Anwalt schicken, kann das gleich ziemlich teuer werden. Denn der Rechtsverletzer muss in den meisten Fällen das Anwaltshonorar bezahlen. Dadurch können auf die Redaktion gleich Kosten in Höhe von mehreren hundert oder mehr Euro zukommen. Dies gilt auch dann, wenn sie bereit ist, die Lizenzgebühren für das Foto nachzuzahlen oder das Bild von den eigenen Internetseiten zu löschen.

▶ Ebenso wenig können Schülerzeitungen Privilegien in Anspruch nehmen, die für Wissenschaft, Forschung, Bildung und Unterricht gelten. Denn diese Ausnahmen gelten nur, wenn das Material zu Unterrichtszwecken oder in der Forschung verwendet werden soll. Da das bei Schülerzeitungen normalerweise nicht der Fall ist, gelten auch die Ausnahmen nicht. Allerdings dürfen Schülerzeitungen – wie alle anderen Medien auch – zitieren. Das ist vor allem bei Texten wichtig, denn dort wird oft zitiert. Zitieren bedeutet allerdings nicht, einen anderen Text vollständig zu übernehmen, sondern ist an bestimmte Regeln gebunden (siehe hierzu auch Schwerpunkt 9 „Zitieren im WWW – Regeln und Besonderheiten von Text- und Bildzitat“ im Internet“ unter www.klicksafe.de/irights).

Durch alle diese Hinweise sollte nicht der Eindruck entstehen, dass man besser erst gar keine Schülerzeitung herausgibt, um Urheberrechtsprobleme zu vermeiden. Im Gegenteil: Das, was eine Schülerzeitung eigentlich ausmachen sollte – selbst geschriebene Texte, Fotos und Bilder – bringt vielleicht Ärger mit sich, weil jemandem die Inhalte nicht gefallen. Aber das kann ja durchaus gewollt sein. Mit dem Urheberrecht kommt man dadurch nicht in Konflikt. Und außerdem kann man natürlich auch in Schülerzeitungen Fotos, Texte, Grafiken und so weiter verwenden, die – wie oben beschrieben – unter Creative Commons oder anderen freien Lizenzen stehen.

▶ Allerdings gibt es daneben noch einiges andere, was beachtet werden muss, vor allem das Persönlichkeitsrecht. Weitere Informationen dazu gibt es zum Beispiel im Text zu „Urheber- und Persönlichkeitsrechten in Sozialen Netzwerken“.

Aktualisierte Version 2014